

das vielleicht dem Konradiner Gebhard unterstehende Stift Kievermunt (DD. 18. 70); mit je einer Urkunde sind vertreten das ebenfalls konradinische Trierer Kloster St. Maximin (D. 76), die in der Herrschaft Reginars stehende Abtei Stablo (D. 16), das königliche, von Lothars II. Tochter Gisela geleitete Kanonissenstift Nivelles (D. 50) und das elsässische Kloster Andlau, die Stiftung der Kaiserin Richgard (D. 68, allerdings überarbeitet und verunechtet)¹²⁾. Darin zeigt sich immerhin eine Kontinuität, die nicht übersehen werden darf: bis auf Andlau haben alle diese Institute auch von Zwentibold Diplome empfangen. Zugleich bringt uns der Diktatvergleich noch auf die Spur eines verlorenen Diploms für Köln (vgl. unten S. 128). Der quantitative Unterschied ist dagegen sehr groß: haben wir aus der Zeit Ludwigs im Durchschnitt nur ein Diplom im Jahr, so führt die Umrechnung für die Zeit vom Mai 895 bis zum Januar 899 auf einen Jahresdurchschnitt von fast acht Präzepten Zwentibolds. Schon diese einfache Aufstellung gibt zu erkennen, daß die kanzleimäßige Konstanz von 900 an sehr viel geringer sein wird.

Erzkanzler und Rekognoszenten

Eine wirkliche Untersuchung der lothringischen Kanzlei Ludwigs des Kindes und ihres Zusammenhanges mit der Kanzlei Zwentibolds ist bisher nicht unternommen worden. Sickel hat in seinen „Beiträgen

¹²⁾ Hierzu muß auf die bösen Auswirkungen eines Druckfehlers in den Regesten Mühlbachers hingewiesen werden. Bei BM.² Nr. 2063 heißt es, die Urkunde (= D. 68) sei hergestellt „mit Benützung von B. 1989“ (= J. Fr. Böhm er, Regesta Karolorum [1833] Nr. 1989), was Alb. Bruckner, Regesta Alsatie (1949) Nr. 670 ohne Kontrolle wiederholt hat. Böhm er Nr. 1989 ist aber eine Urkunde des westfränkischen Königs Rudolf von 932 für ein Kloster im Bistum Carcassonne und hat mit Ludwigs D. 68 nichts zu tun. Ph. Lauer im Bulletin philologique et historique, année 1920 (1922) 349 hat ebenso unbeschene „B. 1989“ als BM.² Nr. 1989 aufgefaßt und demnach erklärt, dem D. 68 liege des gleichen Königs D. 5 vom 8. Oktober 900 für den Hornbacher Mönch Wenilo zugrunde, was ebenso unsinnig ist; noch W. Volkert - Fr. Zoepfl, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1, 1 (1955) Nr. 75 unterstellen als möglich, das Protokoll des D. 68 könne aus D. 2 oder D. 5 stammen. Zu lesen wäre vielmehr bei Mühlbacher „B. 1937“ = Karls des Einfältigen D. 125 vom 3. Februar 912 für Andlau (dazu unten S. 137 Anm. 11), das tatsächlich mit DLK. 68 im Zusammenhang steht. Zur kanzleigeschichtlichen Einordnung dieser Urkunde s. unten S. 126 ff., zur weiteren Echtheitskritik beider Diplome, für die es aber mehr auf rechtsgeschichtliche als auf diplomatische Fragen ankommt, unten S. 137 und die Vorbemerkung zu D. 68 im Diplomata-Bande.